

I. Zweck

Dieses Dokument dient dazu, unsere Kundinnen und Kunden über unsere Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten zu informieren. Definiert werden insbesondere

- der Geltungsbereich dieser Grundsätze sowie die verschiedenen Arten von Interessenkonflikten,
- die BCV-Richtlinien für die Erkennung von und den Umgang mit bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten,
- die Regeln für die Offenlegung von Interessenkonflikten, die nicht mit hinreichender Sicherheit vermieden werden können.

II. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für sämtliche Aktivitäten der privaten und institutionellen Vermögensverwaltung, unter anderem für Börsengeschäfte sowie für die Depotverwaltung und -führung.

III. Arten von Interessenkonflikten

Situationen, die offensichtlich oder potenziell zu Interessenkonflikten führen können, können sich ergeben zwischen

- A. der BCV und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden,
- B. den Mitarbeitenden und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden,
- C. zwei oder mehreren Kundinnen und Kunden.

Das Streben der BCV nach marktüblichem Gewinn stellt an sich kein Interessenkonflikte verursachendes Verhalten dar.

IV. Richtlinien

Die BCV hat für die Erkennung von und den Umgang mit Interessenkonflikten die folgenden Richtlinien festgelegt:

- Sie verpflichtet sich, ihre Kundinnen und Kunden fair und ehrlich zu behandeln.
- Sie verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Erkennung von und den angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten einzuhalten.
- Sie geht nach dem Need-to-know-Prinzip vor, d. h., Mitarbeitende erhalten nur Zugang zu den Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Sie errichtet physische und elektronische Barrieren (sogenannte «Chinese Walls»), um den Informationsaustausch zwischen bestimmten Geschäftsbereichen nötigenfalls zu steuern bzw. zu beschränken.
- Sie schult ihre Mitarbeitenden darin, Situationen, die ein gewisses Potenzial für Interessenkonflikte bergen, zu erkennen und zu bewältigen. Die BCV verlangt von ihren Mitarbeitenden, auf potenzielle Interessenkonflikte zu achten und die Massnahmen zu

ergreifen, die für deren Erkennung und Bewältigung erforderlich und angemessen sind.

- Sie erwartet von ihren Mitarbeitenden, nicht wider die Interessen der Kundinnen und Kunden zu handeln.
- Sie ergreift alle Massnahmen, die sie für angemessen hält, um sicherzustellen, dass ihre Vergütungs- und Bonuspraktiken den branchenüblichen Praktiken und dem Zweck dieses Dokuments entsprechen.

Im Übrigen hat die BCV interne Weisungen erlassen, die insbesondere organisatorische Massnahmen, die Geschäfte ihrer Mitarbeitenden, die Entgegennahme und Gewährung von Zuwendungen und anderen Vorteilen (z. B. Geschenke oder Einladungen) seitens der Mitarbeitenden sowie die Zuteilung bei Neuemissionen regeln.

V. Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können

Massnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten wurden insbesondere für folgende Fälle getroffen:

- i. Anreize von Dritten zugunsten der BCV (Retrozessionen, finanzielle Vorteile)
- ii. Nostrogeschäfte
- iii. Anlagen in BCV-Produkten
- iv. Transaktionen ohne wirtschaftliches Interesse
- v. Geschäfte der Mitarbeitenden
- vi. Vergütungen der Mitarbeitenden (variable Komponente, Geschenke, Einladungen)
- vii. Ausübung von Mandaten ausserhalb der BCV durch die Mitarbeitenden
- viii. Zuteilungen bei Wertpapieremissionen
- ix. Zuteilungen bei Sammelaufträgen
- x. Preisbestimmung bei einem Geschäft zwischen zwei Kundinnen oder Kunden der BCV (Cross-Trade)

Im Anhang zu diesem Dokument ist eine Tabelle enthalten, in der die Situationen, die häufig zu Interessenkonflikten führen, sowie die von der BCV getroffenen Massnahmen noch einmal zusammengefasst sind.

VI. Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die gemäss Abschnitt IV ergriffenen organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit ausschliessen zu können, dass das Interesse der Kundinnen und Kunden beeinträchtigt wird, regelt die BCV den betreffenden Interessenkonflikt, indem sie entweder die entsprechende Dienstleistung verweigert oder die Kundin bzw. den Kunden oder die beteiligten Dritten über das Vorliegen und die Art des Interessenkonflikts sowie über die damit verbundenen Risiken auf angemessene Art und Weise informiert.

Die Offenlegung des Interessenkonflikts erfolgt auf einem dauerhaften Träger und ist je nach Art der Kundin / des Kunden so ausführlich, dass diese/r eine fundierte Entscheidung bezüglich der Dienstleistung treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt entstanden ist.

Anhang: Tabelle mit den häufigsten Interessenkonflikten und den von der BCV ergriffenen Massnahmen

Kategorie	Art	Beschreibung	Massnahmen	Ziele
<p>(A) Interessenkonflikte zwischen der BCV und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden</p>	Anreize von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> Die Annahme von geldwerten (Retrozessionen, finanzielle Vorteile) oder nicht geldwerten Leistungen von Dritten durch die BCV könnte zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV ihren Kundinnen und Kunden gegenüber führen. 	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Finanzinstrumenten ohne Retrozessionen Funktionale Trennung der Investmentteams und der für die Annahme geldwerter Leistungen verantwortlichen Abteilungen Trennung der Gebühren für Finanzanalysen und der Gebühren für die Ausführung von Transaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden
	Nostrogeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> Nostrogeschäfte, die wegen der Kenntnis von Kundenaufträgen vor der Ausführung ebendieser durchgeführt werden (Front Running) könnten zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV ihren Kundinnen und Kunden gegenüber führen. Siehe auch das «Parallel Running» oder «After Running», bei denen Geschäfte gleichzeitig mit oder nach der Ausführung von Kundengeschäften durchgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Unabhängige Kontrolle der Nostrogeschäfte 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden
	Anlagen in BCV-Produkten	<ul style="list-style-type: none"> Ein übermässig hoher Anteil an BCV-Produkten in den Kundenportfolios könnte zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV gegenüber ihren Kundinnen und Kunden führen, wenn diese hauseigenen Produkte nicht in Einklang mit dem Anlageprofil und den Anlagezielen der Kundinnen und Kunden stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Anlagepolitik Diversifikationsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern eines übermässig und ungerechtfertigt hohen Anteils an BCV-Produkten in den Portfolios
	Transaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund	<ul style="list-style-type: none"> Die Umschichtung von Kundendepots könnte – statt im Kundeninteresse – zur Erhöhung des Transaktionsvolumens und zur Generierung zusätzlicher Einnahmen für die BCV durchgeführt werden (Churning). 	<ul style="list-style-type: none"> Pauschalabrechnung Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Verbot von Transaktionen ohne im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern von Transaktionen, die einzig dazu durchgeführt werden, um Erträge für die BCV zu generieren

Kategorie	Art	Beschreibung	Massnahmen	Ziele
B Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden der BCV	Geschäfte der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> Eigengeschäfte der Mitarbeitenden, die wegen der Kenntnis von Kundenaufträgen vor der Ausführung ebendieser durchgeführt werden (Front Running), könnten zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Loyalitätspflicht der BCV ihren Kundinnen und Kunden gegenüber führen. Siehe auch das «Parallel Running» oder «After Running», bei denen Geschäfte gleichzeitig mit oder nach der Ausführung von Kundengeschäften durchgeführt werden. Der Missbrauch von Insiderinformationen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Geschäfte der Mitarbeitenden Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Schulung für alle Mitarbeitenden und Verpflichtung der Mitarbeitenden der Abteilung Asset Management zur Einhaltung der geltenden Regeln zur Vermeidung von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen Überwachung der Transaktionen durch die Compliance-Abteilung 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden Verhindern von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen von Mitarbeitenden
	Vergütungen der Mitarbeitenden (variable Komponente, Geschenke, Einladungen)	<ul style="list-style-type: none"> Eine hohe variable Vergütungskomponente könnte Fehlanreize für Mitarbeitende schaffen, die die Qualität der den Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Annahme von geldwerten oder nicht geldwerten Leistungen (Geschenke, Einladungen) durch Mitarbeitende könnte zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Loyalitätspflicht den Kundinnen und Kunden gegenüber führen. 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Geschäfte der Mitarbeitenden, Personalreglement, Regelungen zur variablen Vergütung Verbot, Geschenke oder andere Vorteile zu verlangen oder anzunehmen; davon ausgenommen sind übliche oder symbolische Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern einer Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden
	Ausübung von Mandaten ausserhalb der BCV durch die Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> Die Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden können zu Interessenkonflikten in Bezug auf deren Loyalitätspflicht den Kundinnen und Kunden gegenüber führen (z. B. Nebentätigkeit als Immobilienmakler). 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Geschäfte der Mitarbeitenden und Personalreglement Verbot der Annahme von Mandaten ohne vorherige Genehmigung der BCV und Untersagung von bestimmten interessenkonfliktträchtigen Mandatsarten 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern, dass persönliche Ziele über die Loyalitätspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden gestellt werden Mitteilung und Genehmigung von privaten Mandaten

Kategorie	Art	Beschreibung	Massnahmen	Ziele
© Interessenkonflikte zwischen zwei oder mehreren Kundinnen oder Kunden	Zuteilung bei Wertpapieremissionen	<ul style="list-style-type: none"> Eine Kundin oder ein Kunde könnte ohne triftigen Grund und unter Missachtung der internen Zuteilungsregeln benachteiligt werden, insbesondere bei Neuemissionen. 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Zuteilungen bei Wertpapieremissionen Geltende Vorschriften betreffend Zeichnungen, Überzeichnungen und Zuteilungen bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern einer willkürlichen Zuteilung bei öffentlichen Platzierungen
	Zuteilung bei Sammelaufträgen	<ul style="list-style-type: none"> Eine Kundin oder ein Kunde könnte bei der Zuteilung von Wertschriften aufgrund der Teilausführung eines Sammelauftrags ohne triftigen Grund benachteiligt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Pro-rata-Zuteilung der ausgeführten Geschäfte bei Teilausführungen sowie Regelungen für Fälle, in denen eine Pro-rata-Zuteilung nicht möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern einer willkürlichen Zuteilung bei Teilausführung eines Auftrags
	Preisbestimmung bei einem Geschäft zwischen zwei Kundinnen oder Kunden der BCV (Cross-Trade)	<ul style="list-style-type: none"> Der Preis eines Geschäfts könnte ohne Berücksichtigung des Marktpreises festgelegt werden, sodass eine Kundin oder ein Kunde gegenüber einer anderen bzw. einem anderen möglicherweise benachteiligt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Interne Weisung – Börsengeschäfte und Pflichten gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern Internes Verfahren zur Wahrung der Interessen aller betroffenen Kundinnen und Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> Verhindern eines Geschäfts zwischen zwei Kundinnen oder Kunden zu einem Preis, der die eine Person gegenüber der anderen bevorteilt